



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 8 | 2021

Der Ort der Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft: Klassiker in neuem Licht?

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beschluss des FG München vom 5.11.2020 - 10 V 1479/20 (rechtskräftig) steht der Ort der Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft im Fokus. In grenzüberschreitenden Konstellationen ruft dieses Thema immer wieder die Steuerfahndung auf den Plan. Ausländische Kapitalgesellschaften - d.h. Gesellschaften mit (Satzungs-)Sitz im Ausland - sind, zumindest nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung, in bestimmten Konstellationen im Inland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegen hier auch der Gewerbesteuer. Oftmals werden die betreffenden Feststellungen erst nach Jahren gemacht. Demnach wurden bis dahin im Inland keine Steuererklärungen abgegeben und Steuern verkürzt. Aber es kommt noch schlimmer: Die bisher erfolgte vermeintlich zutreffende Besteuerung im Ausland führt zu einer (temporären) Doppelbesteuerung.

Die Entscheidung des FG München wird bei einigen Inländern zu Schweißausbrüchen führen. Eine luxemburgische SARL - vergleichbar mit einer deutschen GmbH - hatte durchgehend einen oder mehrere in Luxemburg wohnende und in dort angemieteten Räumlichkeiten tätige Geschäftsführer. Sämtliche Geschäftsführerversammlungen wurden in Luxemburg abgehalten.

Die luxemburgische Gesellschaft war aber vermögensverwaltend tätig. In der Vergangenheit wurde in solchen Fällen auf der Grundlage der Rechtsprechung des BFH - oftmals einvernehmlich mit dem zuständigen Finanzamt - davon ausgegangen, dass bei Auslagerung der eigentlichen vermögensverwaltenden Tätigkeit bereits wenige tatsächlich im Ausland ausgeübte Geschäftsführungstätigkeiten, insbesondere das Anfertigen und Unterschreiben von Steuererklärungen und ähnliche Handlungen im Rahmen der sogenannten Eigenverwaltung, zu einem ausländischen Ort der Geschäftsleitung führen.

Demgegenüber hat das FG München nun entschieden, dass im Fall einer im Ausland vorliegenden Eigenverwaltung bei Outsourcing der Vermögensverwaltung auf einen inländischen Auftragnehmer der Mittelpunkt der Geschäftsleitung gleich ins Inland mitverlagert wird. Außerdem wurde durch das Gericht offen gelassen, ob eine faktische Geschäftsführung durch im Inland ansässige Gesellschafter vorlag. Dies ist jedenfalls bei ständiger „Einmischung“ in die laufende Geschäftsführung ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

Fazit: Ein Klassiker mit neuer Brisanz, den wir für Sie im Auge behalten werden.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer

Hören Sie mehr zu diesem Thema in
unserem Podcast "[Tax News International](#)"



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als „Of Counsel“ tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen
/ Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2021 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).